BezirksausschussS 20



Landeshauptstadt München Aulasu S

Stadtrecht

Satzung für die Bezirksauschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 10. Dezember 2004

Stadtratsbeschluss:

07.07.2004

Bekanntmachung:

20.12,2004 (MüABI, S. 553, ber. MüABI, 2005 S. 12)

Änderungen:

26.10.2005 (MüABI. S. 453, 454) 24.01.2007 (MüABI. S. 21) 28.03.2007 (MüABI. S. 93) 12.12.2007 (MüABI. S. 417) 02.06.2009 (MüABI. S. 169) 16.03.2010 (MüABI. S. 93)

01.06.2010 (MüABI. S. 140) 21.12.2011 (MüABI. 2012, S. 2) 24.01.2013 (MüABI. S. 66) 10.05.2013 (MüABI. S. 221) 02.08.2013 (MüABI. S. 314) 11.09.2013 (MüABI. S. 369) 24.03.2014 (MüABI. S. 273) 10.03.2015 (MüABI. S. 69) 11.08.2015 (MüABI. S. 277) 04.03.2016 (MüABI. S. 122)

08.08.2017 (MüABI, S. 350) 15.02.2018 (MüABI, S. 81) 07.05.2018 (MüABI, S. 194)

21.04.2017 (MüABI, S. 161)

Inhaltsübersicht:

A. Rechtsstellung und Grundsätzliches

- § 1 Allgemeines
- § 2 Funktion, Aufgaben
- § 3 Größe, Zusammensetzung
- § 4 Wahl
- § 5 Amtshindernisse, Amtsverlust, Ausscheiden
- § 6 Eid, Gelöbnis
- § 7 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht
- § 8 Teilnahmepflicht, Abstimmung

B. Rechte und Pflichten

- § 9 Befugnisse im Allgemeinen
- § 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Budgets
- § 11 Vollzug der Beschlüsse
- § 12 Antragsrecht
- § 13 Anhörungsrecht
- § 14 Unterrichtungsrecht
- § 15 Bauleitplanung
- § 16 Einsichtsrechte, Auskünfte und Anhörung im Stadtrat
- § 17 Verwaltungskostenpauschale
- § 18 Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung
- § 18 a Technikpauschale

C. Struktur

- § 19 Vorstand
- § 20 Vertretung
- § 21 Fraktionen

BezirksausschussS 20

Stand: 07.05.2018

- § 22 Unterausschüsse
- § 22 a Ferienausschuss
- § 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter, Jugendbeauftragte bzw. Jugendbeauftragter
- § 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus
- § 23 b Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

D. Geschäftsgang

§ 24 Geschäftsordnung*), Geschäftsgang

E. Schlussbestimmungen

- § 25 Bezirksausschuss-Satzungskommission
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 (Katalog)

Anlage 2 (Mitgliederzahl)

Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH)

Anhang 2 (Beteiligung durch Städtisches Klinikum München GmbH)

Anhang 3 (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO)

Anhang 4 (Stichwortverzeichnis für BA-Satzung und BA-GeschO)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBI. S. 497), folgende Satzung:

A. Rechtsstellung und Grundsätzliches

§ 1 Allgemeines

- (1) Für jeden der 25 Stadtbezirke besteht ein Bezirksausschuss.
- (2) Die Bezirksausschüsse sind lokale Organe der Landeshauptstadt München mit Antrags-, Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtungsrechten.
- (3) Die Rechte der Bezirksausschüsse im Sinne von Abs. 2 ergeben sich aus der Gemeindeordnung, dieser Satzung und der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen.

§ 2 Funktion, Aufgaben

- (1) Die Bezirksausschüsse dienen der Erörterung und Durchsetzung stadtbezirksbezogener Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Hierbei sind gesamtstädtische Belange zu beachten.
- (2) Die Bezirksausschüsse wirken nach Maßgabe dieser Satzung bei den Entscheidungen über Angelegenheiten der Stadtbezirke mit und vertreten deren Anliegen gegenüber der Stadt.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können Bezirksausschüsse Veranstaltungen zur Information oder Erörterung stadtbezirksbezogener Anliegen durchführen. Das Recht der Bezirksausschüsse, eigene Veranstaltungen im Sinne des Stadtratsbeschlusses vom 13.03.2002 mit Mitteln aus ihrem Budget durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 3 Größe und Zusammensetzung

- (1) Jeder Bezirksausschuss besteht aus mindestens 15 und höchstens 45 Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Stadtbezirk. Die als Anlage 2 beigefügte Aufstellung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Größe der Bezirksausschüsse ist vor jeder Neubildung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist der letzte fortgeschriebene Stand der Stadtbezirksbevölkerung, der vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München für den Zeitpunkt veröffentlicht wurde, den

^{*)} Anm.: abgedruckt als Anhang zum Münchner Stadtrecht "Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung"

das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß Art. 55 Abs. 1 GLKrWG als Stichtag für die Kommunalwahl festgelegt hat. Bei der Berechnung der Einwohnerzahl sind die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu Grunde zu legen.

§ 4 Wahl

- (1) Die Bezirksausschussmitglieder werden von den im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürgern gewählt (Art. 60 Abs. 3 GO). Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber müssen bei der Wahl in dem Stadtbezirk, in dem sie kandidieren, seit mindestens drei Monaten eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder, ohne eine Wohnung zu haben, sich im Stadtbezirk gewöhnlich aufhalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf bei einer Wahl zum Bezirksausschuss nur in einem Stadtbezirk aufgestellt werden.
- (2) Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 GO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Stadträte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind und dass das Ergebnis dieser Wahl erst nach der Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu ermitteln und festzustellen ist (Art. 60 Abs. 3 Satz 4 GO).

§ 5 Amtshindernisse, Amtsverlust, Ausscheiden

Amtshindernisse, Amtsverlust und Nachrücken richten sich nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Art. 31 Abs. 3 GO findet keine Anwendung. Für den Amtsverlust gelten die Art. 21 und 48 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Danach tritt der Amtsverlust insbesondere ein, wenn die gewählte Person alle Wohnungen nach Melderecht im Stadtbezirk aufgibt oder, wenn jemand keine Wohnung hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf ein Gebiet außerhalb des Stadtbezirks verlegt. Nach Beginn der Wahlzeit stellt der Bezirksausschuss ein Amtshindernis oder einen Amtsverlust fest und entscheidet über das Nachrücken der Listennachfolgerin bzw. des Listennachfolgers. Die gewählte Person kann die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung.

§ 6 Eid, Gelöbnis

Die Bezirksausschussmitglieder werden vereidigt oder legen ein Gelöbnis ab. Art. 31 Abs. 4 GO gilt entsprechend. Der Eid oder das Gelöbnis entfällt für diejenigen, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Bezirksausschussmitglied gewählt werden.

§ 7 Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht

- (1) Die Bezirksausschussmitglieder müssen Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, aus sonstigem Grund erforderlich oder durch den Stadtrat oder den Bezirksausschuss beschlossen ist. Außerdem fallen Angelegenheiten, die durch Bürgerbeschwerden ausgelöst werden, auf Wunsch der beschwerdeführenden Person unter die Verschwiegenheitspflicht. Personen, die zu den Sitzungen der Bezirksausschüsse zugezogen werden, sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit im Bezirksausschuss.
- (2) Die Bezirksausschussmitglieder haben die ihnen nach der Satzung, Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Bezirksausschusses obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (3) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Sorgfaltspflicht kann gemäß Art. 20 Abs. 4 GO mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

§ 8 Teilnahmepflicht, Abstimmung

- (1) Die Bezirksausschussmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Bezirksausschusses und der Unterausschüsse denen sie angehören, teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Unterausschüssen steht nur den Unterausschussmitgliedem und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu.
- (2) Bei einer Abstimmung darf sich kein Bezirksausschussmitglied der Stimme enthalten.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann in entsprechender Anwendung von Art. 48 Abs. 2 und 3 GO mit einem Ordnungsgeld bzw. unter Umständen mit dem Amtsverlust belegt werden.
- (4) Bezirksausschussmitglieder, welche die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 3 GO erfüllen, können bei Entscheidungsangelegenheiten, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, weder an der Beratung,

vorberatenden Behandlung im Unterausschuss noch an der Beschlussfassung teilnehmen. Art. 49 Abs. 3 und 4 GO gelten für diese Fälle entsprechend.

(5) Kann ein Bezirksausschussmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, muss es dies unter Angabe der Hinderungsgründe der bzw. dem Vorsitzenden oder der Protokollführung rechtzeitig mitteilen.

B. Rechte und Pflichten

§ 9 Befugnisse im Allgemeinen

- (1) Die Bezirksausschüsse entscheiden durch Beschluss unter Beachtung gesamtstädtischer Belange in Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, deren Bedeutung auf den Stadtbezirk begrenzt ist, wenn ihnen die Zuständigkeit zur Entscheidung durch diese Satzung (siehe Anlage 1) zugewiesen ist. Die Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse besteht nur im Rahmen der konkreten, insbesondere haushaltsrechtlichen Vorgabe des Stadtrats.
- (2) Den Bezirksausschüssen stehen außerdem Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtungsrechte zu. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Stadtverwaltung möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen. Diese Rechte stehen auch den Bezirksausschüssen zu, auf deren Stadtbezirk sich Entscheidungen, Maßnahmen oder Einrichtungen aus anderen Stadtbezirken auswirken können.
- (3) Die Angelegenheiten, in denen Entscheidungs-, Anhörungs- und Unterrichtungsrechte bestehen, enthält der gleichnamige Katalog, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. ¹
- (4) Die Bezirksausschüsse behandeln Bürgerversammlungsempfehlungen, die ausschließlich ihren Stadtbezirk betreffen, wenn es sich dabei um Angelegenheiten handelt,
- die in dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 der BA-Satzung) als Entscheidungsangelegenheiten aufgeführt sind,

oder

- für die der Oberbürgermeister oder in den Fällen des Art. 88 Abs. 2 GO die Werkleitung zuständig ist.
- (5) Die betroffenen Bezirksausschüsse behandeln Anträge von Einwohnerversammlungen innerhalb einer Frist von drei Monaten (§ 7 Abs. 6 Bürger- und Einwohnversammlungssatzung).
- (6) Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen und sonstigen bezirklichen Interessengruppen haben das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden an den Bezirksausschuss zu wenden.
- (7) Nach Art. 18 a Abs. 11 GO kann über Angelegenheiten, die dem Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. Der Antrag ist schriftlich beim Bezirksausschuss einzureichen. Dieser leitet ihn unverzüglich an den Stadtrat weiter und nimmt rechtzeitig vor dessen Entscheidung dazu Stellung.

§ 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Budgets

- (1) Jeder Bezirksausschuss kann mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk in folgenden Angelegenheiten, im Rahmen seines Budgets anstelle des Stadtrats entscheiden:
- Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die sozialen und kulturellen Zwecken dienen oder Belange der Kinder und Jugendlichen, der Schule und des Sports, von Gesundheit und Umwelt sowie der Stadtteilentwicklung f\u00f6rdern;
- b) sonstige Förderung der o.g. Angelegenheiten;
- c) Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt - Bürgerbeteiligung in den Stadtvierteln. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmesumme.

Hierbei sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

¹ Hinweis: Die Beteiligungsrechte bei Angelegenheiten der Stadtwerke München GmbH und der Städtisches Klinikum München GmbH sind durch Stadtratsbeschlüsse geregelt (abgedruckt als Anhang 1 und 2 zu dieser Satzung).

BezirksausschussS 20

Der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen, insbesondere zum Wohl der Stadt stehen.

Stand: 07.05.2018

(2) Ist der Oberbürgermeister zur Entscheidung zuständig (z.B. vgl. § 22 Nr. 15 Geschäftsordnung des Stadtrats - GeschO), hat der Bezirksausschuss ein Vorschlagsrecht für die Verwendung dieser Mittel, von dem nur bei Rechtswidrigkeit oder Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen abgewichen werden soll.

§ 11 Vollzug der Beschlüsse

Für den Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse gelten Art. 36 und Art. 59 Abs. 2 GO entsprechend. Danach ist der Oberbürgermeister für den Vollzug der Bezirksausschussbeschlüsse in Entscheidungsangelegenheiten zuständig. Er hat Beschlüsse zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen, wenn er sie für rechtswidrig hält.

§ 12 Antragsrecht

- (1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem oder einem beschließenden Ausschuss oder in Entscheidungsangelegenheiten von dem Bezirksausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, sofern dem jeweiligen Antrag bzw. der Empfehlung nicht bereits zuvor entsprochen worden ist. Ihr Wortlaut einschließlich der Begründung muss in der Beschlussvorlage wiedergegeben sein.
- (2) Anträge und Empfehlungen zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind jedoch im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.
- (3) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister bzw. in Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, werden Zwischenberichte erstellt.

§ 13 Anhörungsrecht

(1) In den Fällen der Anhörung wird den Bezirksausschüssen zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt.

Bei der Anhörung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen bauordnungsrechtlichen Verfahren sowie beim Vollzug der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung beträgt die Anhörungsfrist einen Monat. Die Anhörung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung geltend zu machen. Beim Vollzug der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung im Einzelantragsverfahren beträgt die Frist nach Satz 3 zwei Wochen. Verspätet gestellte Ersuchen können unberücksichtigt bleiben.

(2) In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Bezirksausschuss hergestellt werden.

In unaufschiebbaren Fällen wird die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende oder die Vertretung gehört. Ist dies nicht möglich, so muss der Bezirksausschuss unverzüglich nachträglich unterrichtet werden.

(3) Soweit der Stadtrat für die Behandlung von Bürgerversammlungsempfehlungen zuständig ist und nicht ohnehin ein Anhörungsfall vorliegt, sind diejenigen Bezirksausschüsse anzuhören, die von der Bürgerversammlungsempfehlung oder von dem Behandlungsvorschlag der Verwaltung betroffen sind.

§ 14 Unterrichtungsrecht

In den Fällen der Unterrichtung werden die Bezirksausschüsse von der Stadtverwaltung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

§ 15 Bauleitplanung

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen erfolgt im Benehmen mit dem Bezirksausschuss.
- (2) Auf Wunsch des Bezirksausschusses sollen innerhalb des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch mündliche Erörterungstermine und Ortsbesichtigungen abgehalten werden.

(3) Weicht der Vorschlag der Verwaltung zur Billigung einer Flächennutzungsplanänderung oder eines Bebauungsplanes vom Vorschlag des Bezirksausschusses ab, so ist dieser Vorschlag nach Abklärung mit dem Bezirksausschuss in seinen wesentlichen Zügen darzustellen (alternative Bauleitplanung). Der Stadtrat kann verlangen, dass auch dieser Vorschlag beschlussreif dargestellt und ihm zusammen mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 16 Einsichtsrechte, Auskünfte und Anhörung im Stadtrat

- (1) Die bzw. der vom Bezirksausschuss beauftragte Bezirksausschussvorsitzende oder die vom Bezirksausschuss hierfür im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten benannten Mitglieder können, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister einverstanden ist, Akten der Stadtverwaltung einsehen.
- (2) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirksausschussmitglieder von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern und mit deren Zustimmung auch von Dienststellenleitungen Auskünfte einholen.
- (3) Die Bezirksausschussmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Stadtrats einsehen. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen können eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Oberbürgermeister einverstanden ist.
- (4) Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind den Bezirksausschüssen auf Verlangen Kopien zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die Anhörung der Bezirksausschüsse im Stadtrat gelten § 53 Abs. 4 ² und § 58 ³ GeschO des Stadtrats. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Stadtrat als auch vom Bezirksausschuss ausgehen.

§ 17 Verwaltungskostenpauschale

- (1) Zur Deckung der den Bezirksausschüssen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten erhalten diese jährlich eine Grundpauschale von 1.000,-- Euro. Hinzu kommt eine Pauschale von 41,-- Euro pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtbezirk, mindestens jedoch 1.227,-- Euro.
- (2) Aus der Pauschale können insbesondere folgende Kosten gedeckt werden:
- Verwaltungskosten, soweit diese nicht in den BA-Geschäftsstellen anfallen (z.B. Telefongebühren, Büromaterial, Porto);
- Fahrkosten;
- Repräsentationsaufwendungen;
- Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle);
- Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen im Stadtteil);
- Druckkosten (z.B. Informationsmaterial über den Bezirksausschuss);
- Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne von § 23 a Abs. 2;
- Aufwendungen zur Unterstützung von Bezirksausschussmitgliedern mit Behinderungen.
- (3) Über die Verwendung von Einzelausgaben aus der Pauschale in Höhe von unter 300,-- Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende, über diesem Betrag im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die bzw. der Vorsitzende oder die Kassiererin bzw. der Kassierer legt einmal jährlich gegenüber dem Bezirksausschuss Rechenschaft für die Verwendung der Pauschale ab und gibt dem Direktorium den Saldo des Girokontos (zum 31.12. jeden Jahres) bekannt. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.

² § 53 Abs. 4 GeschO lautet: "Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden."

³ § 58 GeschO "Anhörung der Bezirksausschüsse" lautet:

[&]quot;(1) Die Zuziehung und Anhörung der/des Bezirksausschussvorsitzenden - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - im Rahmen nicht öffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.

⁽²⁾ Die Geschlossenheit der Sitzung ist anschließend wieder herzustellen.

^{(3) § 53} Abs. 4 bleibt unberührt,"

- Stand: 07.05.2018
- (4) Pauschalen, die im Jahr der Ausreichung nicht vollständig aufgebraucht werden können, bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Bestehen davon nicht verbrauchte Mittel auch noch im übernächsten Jahr, werden sie mit der aktuell anstehenden Pauschale verrechnet.
- (5) Die Pauschale wird auf ein Girokonto des Bezirksausschusses überwiesen (§ 16 BA-GeschO).

§ 18 Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erhält jedes Bezirksausschussmitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 70,-- Euro⁴; für die Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse erhalten die Unterausschussmitglieder eine Aufwandsentschädigung von 35,-- Euro⁵. Vorsitzende der in Satz 1 genannten Sitzungen und die im Unterausschuss schriftführende Person, soweit diese Funktion nicht der bzw. die Vorsitzende selbst übernimmt, erhalten den doppelten Betrag.
- (2) Ein Sitzungsgeld von 35,-- Euro⁶ wird auch gewährt für die Teilnahme an
- a) Besprechungen von im Bezirksausschuss vertretenen Fraktionen, Vorstandssitzungen oder sonstigen internen, vom Bezirksausschuss bestimmten Gremien;
- b) Sitzungen der Bezirksausschuss-Satzungskommission;
- c) Stadtratssitzungen zur Wahrnehmung des Rederechts (§ 16 Abs. 5);
- d) im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehende Veranstaltungen und Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt;
- e) sonstige Besprechungen, wenn es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und von der bzw. dem Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt und kurz begründet wird, sowie für
- f) Ortstermine durch die ständigen Beauftragten (§ 5 Abs. 2 BA-GeschO, § 23, § 23a und § 23b), wenn diese von dem bzw. der Bezirksausschussvorsitzenden schriftlich bestätigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 2 besteht insbesondere in folgenden Fällen nicht:
- a) das Bezirksausschussmitglied erhält bereits aufgrund einer anderen Regelung eine Entschädigung;
- b) reine Repräsentationstermine;
- c) Organisation oder Teilnahme an Festen des Bezirksausschusses oder Dritter;
- d) allgemeine Informationsveranstaltungen.
- (4) Die maximale Anzahl der nach Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Termine beträgt pro Kalenderjahr und Person:
- a) Bezirksausschussvorsitzende: 72;
- b) sonstige Bezirksausschussmitglieder: 60;
- c) Beauftragte der Bezirksausschüsse erhalten für maximal 36 Ortstermine pro Jahr und Bezirksausschuss ein Sitzungsgeld; für die Entschädigung ihrer sonstigen Bezirksausschusstätigkeit verbleibt es bei Buchstabe a) bzw. b).

Hierbei bleiben Sitzungen nach Abs. 2 Buchstabe b) unberücksichtigt. Die Entschädigung soll spätestens drei Monate nach Wahrnehmung des Termins beantragt werden. Bei kürzerer Sitzungsfätigkeit (z.B. Wahljahr, Nachrücker) ist die Maximalanzahl entsprechend anzupassen.

- (5) In besonderen Einzelfällen kann bei Überschreitung der in Abs. 4 a) und b) genannten Begrenzungen die Aufwandsentschädigung für weitere Sitzungen gewährt werden, wenn schriftlich dargelegt wird, warum die jährliche Begrenzung ausnahmsweise aufgrund einer besonderen Situation nicht ausreichend ist und dies von dem bzw. der Bezirksausschussvorsitzenden bestätigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft das Direktorium.
- (6) Die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von

⁴ 76 Euro (Stand: 01.01.2018)

⁵ 38 Euro (Stand: 01.01.2018)

⁶ 38 Euro (Stand: 01.01.2018)

- a) 560,-- Euro⁷ bei einem Stadtbezirk mit höchstens 50,000 Einwohnern,
- b) 650,-- Euro⁸ bei einem Stadtbezirk mit über 50,000 Einwohnern;

stellvertretende Vorsitzende, Fraktionssprecherinnen und -sprecher (vgl. § 21) sowie Unterausschussvorsitzende erhalten zusätzlich zu ihren sonstigen Aufwandsentschädigungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- Euro⁹, wobei die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Unterausschüsse für Bezirksausschüsse bis 50.000 Einwohner auf fünf, für größere Bezirksausschüsse auf sechs beschränkt ist. Maßgebend ist die für den Monat Januar eines jeden Jahres vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt München veröffentlichte Einwohnerzahl. § 3 Abs.. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Verringert sich die Einwohnerzahl, behält die bzw. der Bezirksausschussvorsitzende für ihre/seine Person und für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit die bisherige Entschädigung.

Internetbeauftragte der Bezirksausschüsse, die einen offiziellen Internetauftritt des Bezirksausschusses im Rahmen der städtischen Vorgaben pflegen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- Euro. Die Pauschale ist auf eine beauftragte Person je Bezirksausschuss begrenzt. Sitzungsgelder nach Abs. 2d) bis f) werden daneben nicht gewährt.

- (7) Bezirksausschussmitglieder, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Bezirksausschusssitzungen gewährt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Dienstbefreiung für Sitzungen) darf der Umfang der Dienstbefreiung ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit der Arbeits- und Dienstversäumnisse ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.
- (8) Bezirksausschussmitglieder, die aufgrund einer körperlichen Behinderung im Sinne von Satz 2 nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Fahrten zu Sitzungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sowie für die jeweiligen Rückfahrten mit dem Taxi erstattet.

Anspruchsberechtigt sind:

- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Merkzeichen "a.G." im Schwerbehindertenausweis;
- Blinde und schwer sehbehinderte Menschen, Merkzeichen "Bl" (Blind), "H" (hilflos) und "B" (Begleitung) im Schwerbehindertenausweis;
- in besonders begründeten Einzelfällen:
 bei erheblicher Gehbehinderung (Merkzeichen "G" im Schwerbehindertenausweis) mit einem
 Grad der Behinderung von mindestens 80 %, wenn wesentlich eingeschränkte Mobilität vorliegt,
 die eine Nutzung des MVV ausschließt und dies vom behandelnden Arzt bestätigt wird.
- (9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2 und 6 festgesetzten Entschädigungen.
- (10) Die Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, sowie den in Abs. 2 genannten Terminen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.

⁷ 598 Euro (Stand: 01.01.2018)

^{8 694} Euro (Stand: 01.01.2018)

^{9 109} Euro (Stand: 01.01.2018)

§ 18 a Technikpauschale

Für die Nutzung der elektronischen Kooperationsplattform wird eine jährliche Technikpauschale für die Anschaffung von Endgeräten und Verbrauchsmitteln in Höhe von 200 Euro gewährt, sofern das jeweilige BA-Mitglied schriftlich gegenüber der BA-Geschäftsstelle auf einen Versand der Ladung (vgl. § 6 Abs. 2 BA-GeschO) und der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet.

C. Struktur

§ 19 Vorstand

- (1) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung. Im Bedarfsfall können bis zu zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und eine Kassiererin bzw. ein Kassierer aus der Mitte des Bezirksausschusses in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die gewählte Person kann die Übernahme eines Vorstandsamtes ablehnen oder das Vorstandsamt niederlegen. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist dafür nicht erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksausschusses gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 20 Vertretung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Bezirksausschuss nach außen und sorgt vorbehaltlich § 11 für die Durchführung seiner Beschlüsse. Sie bzw. er kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten des Ausschusses erledigen, hat jedoch dem Ausschuss hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht für zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten nach Anlage 1 sowie in Fällen des § 10.
- (2) Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden nimmt die erste Stellvertretung die Vertretung wahr. Ist auch diese verhindert, nimmt die zweite Stellvertretung die Vertretung wahr.

§ 21 Fraktionen

Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Bezirksausschussmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihre Gruppe mindestens zwei Mitglieder hat.

§ 22 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Vorberatung bestimmter Angelegenheiten oder bestimmter Arten von Angelegenheiten können die Bezirksausschüsse Unterausschüsse bilden, deren Größe durch Beschluss festgelegt wird.
- (2) In den Unterausschüssen müssen die im Bezirksausschuss vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Bezirksausschuss vertreten sein. Bei der Verteilung der Unterausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Die bzw. der Vorsitzende der Unterausschüsse wird vom Bezirksausschuss gewählt. Für deren Abberufung gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für jeden Unterausschuss können vom Bezirksausschuss stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt werden. Die Stellvertretungen sind nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung wird bei der Bestellung festgelegt.
- (4) Für die Unterausschüsse gelten die Bestimmungen der nach § 24 erlassenen Geschäftsordnung entsprechend.

§ 22 a Ferienausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss kann beschließen, dass die für den Stadtrat geltende Ferienzeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Geschäftsordnung des Stadtrats für den Bezirksausschuss gilt. Für die Dauer der Ferienzeit ist dann ein Ferienausschuss zu bilden, der die Aufgaben des Bezirksausschusses übernimmt. Seine Größe wird durch Beschluss festgelegt. Der Ferienausschuss muss mindestens die Größe eines Unterausschusses des jeweiligen Bezirksausschusses haben.
- (2) § 22 Abs. 2 4 gelten für den jeweiligen Ferienausschuss entsprechend.

§ 23 Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter, Jugendbeauftragte bzw. Jugendbeauftragter

- (1) Der Bezirksausschuss wählt eine Kinderbeauftragte bzw. einen Kinderbeauftragten. Die bzw. der Kinderbeauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.
- (2) Die bzw. der Kinderbeauftragte soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist sie bzw. er bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, die die Interessen von Kindem des Stadtbezirkes betreffen können.
- (3) Ist sie bzw. er nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie bzw. er zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Interessen der Kinder berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr bzw. ihm in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre bzw. seine Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedem des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Entschädigung externer Kinderbeauftragter gilt § 18 entsprechend.
- (5) Der Bezirksausschuss kann zusätzlich zu der bzw. dem Kinderbeauftragten eine Jugendbeauftragte bzw. einen Jugendbeauftragten wählen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie die Abs. 2 4 gelten entsprechend.

§ 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus

- (1) Der Bezirksausschuss kann einen oder mehrere Beauftragte gegen Rechtsextremismus benennen. Die bzw. der Beauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GO. Wenn keine Beauftragte bzw. kein Beauftragter benannt ist, können auch Bezirksausschussvorsitzende Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen. Dieses Recht kann im Einzelfall oder generell durch Beschluss des Bezirksausschusses eingeschränkt werden.
- (2) Die Tätigkeit der Beauftragten gegen Rechtsextremismus soll die demokratischen Aktivitäten gegen Rechtsextremismus auch in den einzelnen Münchner Stadtteilen befördem. Welche der nachfolgend genannten Tätigkeiten die einzelnen Beauftragten gegen Rechtsextremismus übernehmen, ist zunächst Entscheidung des Bezirksausschusses vor Ort und innerhalb des durch den Bezirksausschuss festgelegten Rahmens der beauftragten Person selbst:
- a) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil für die Themen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus.
- b) Regelmäßiger Besuch von Schulungen und Veranstaltungen, die von der Fachstelle gegen Rechtsextremismus empfohlen oder selbst abgehalten werden.
- Unterstützung der Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus im Stadtbezirk.
- d) Vernetzungsarbeit zwischen den Bezirksausschüssen bzw. mit der Verwaltung und Vereinen, Initiativen und Schulen vor Ort.
- e) Erhalt von Informationen der Stadtverwaltung und (zügige) Weitergabe von Informationen zu rechtsextremen und rechtspopulistischen Themen in mündlicher und schriftlicher Art an den Bezirksausschuss (insbesondere an die Bezirksausschussvorsitzende bzw. an den Bezirksausschussvorsitzenden) und an die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil.
- f) Organisation und Anmeldung von Veranstaltungen oder Infoständen im Stadtteil. Die bzw. der Beauftragte organisiert Veranstaltungen und Versammlungen eigenständig und ausschließlich als eigene Veranstaltungen des jeweiligen Bezirksausschusses.

Es steht den Bezirksausschüssen frei, jederzeit aus dem Satzungskatalog bestimmte Tätigkeiten per Beschluss herauszunehmen. Die Beauftragten gegen Rechtsextremismus sind verpflichtet, den Bezirksausschuss und insbesondere die bzw. den Bezirksausschussvorsitzenden mündlich bzw. schriftlich unverzüglich über die ergriffenen Tätigkeiten zu informieren. Sofern mehrere Beauftragte benannt sind, müssen sich diese zusätzlich gegenseitig unverzüglich informieren.

(3) Sind die Beauftragten gegen Rechtsextremismus nicht Mitglieder des Bezirksausschusses, werden sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Tätigkeitsfelder der Beauftragten gegen Rechtsextremismus berühren könnten. Der Bezirksausschuss soll ihnen in diesen

Fällen die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

- (4) Den Beauftragten gegen Rechtsextremismus wird Rechtsschutz für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Hiervon sind strafrechtliche und zivilrechtliche Verfahren umfasst. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Bezirksausschussvorsitzende Tätigkeiten gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 4 wahrnehmen.
- (5) Für die Entschädigung externer Beauftragter gegen Rechtsextremismus gilt § 18 entsprechend.

§ 23 b Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Bezirksausschuss kann aus seiner Mitte eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen benennen.
- (2) Die Tätigkeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt, d.h. im gleichen Umfang wie Nichtbehinderte, von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Die bzw. der Beauftragte soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines behindertenfreundlichen Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken.

D. Geschäftsgang

§ 24 Geschäftsordnung, Geschäftsgang

Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse ⁷, die den Geschäftsgang regelt (BA-GeschO). Ergänzend gelten die Art. 46, 48, 49, 51, 53, 54 GO entsprechend, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Bezirksausschuss-Satzungskommission

- (1) Es wird eine Bezirksausschuss-Satzungskommission gebildet, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Stadtrates und der Bezirksausschüsse zusammensetzt. Aufgabe dieser Kommission ist es, Änderungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse vorzuberaten. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister; Art. 33 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
- (2) Die Bezirksausschüsse sind entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im Stadtrat vertreten. Bei der Verteilung der Sitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. Die namentliche Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen obliegt den jeweiligen Münchner Vertretungen dieser Parteien und Wählergruppen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 3. Januar 1996 (MüABI, S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2003 (MüABI, S. 23) 10 außer Kraft.

^{*)} Anm. abgedruckt als Anhang zum Münchner Stadtrecht "Bezirksausschüsse - Geschäftsordnung"

¹⁰ Nachfolgende Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2004 (MüABI. S. 265).

